



Politische Gemeinde Steckborn

Stadtverwaltung
Stadtrat
Seestrasse 123
8266 Steckborn

Fax 058/346 20 02
Telefon 058/346 20 00

Departement für Bau und Umwelt
des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
8510 Frauenfeld



EV [REDACTED]
EV [REDACTED]

Steckborn, 20. November 2018

Eingang: 23.11.2018

Berzng DBU

**Gestaltungsplan „Scheitigen“ Steckborn
Parteistellung von Gemeinwesen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat der Politische Gemeinde Steckborn hat den Gestaltungsplan „Scheitigen“ Steckborn am 24.9.2018 beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 19.10. bis 8.11.2018 sind folgende Einsprachen fristgerecht eingereicht worden:

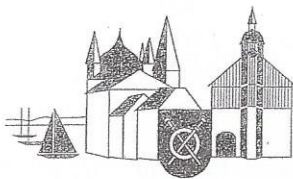
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED] sowie 28 weitere Einsprecher, vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED]

Der Eingang der Einsprachen wurde den Einsprechern schriftlich bestätigt.

[REDACTED] stellt - unter anderem - in seiner Einsprache den verfahrensrechtlichen Antrag, der Stadtrat Steckborn habe den Ausstand zu wahren und es sei diese Einsprache und das Verfahren betreffend Erlass des Gestaltungsplanes durch die übergeordnete Instanz zu übernehmen.

Ist eine Gemeinde in einem umstrittenen Bewilligungsverfahren Partei und wäre für die Bewilligung ihre Behörde zuständig, tritt das Departement an deren Stelle (§ 113 PBG, Parteistellung von Gemeinwesen).

Bereits im Rekurs - Entscheid vom 27.10.2014 (514/2013/DBU/cmm) betreffend das vorangegangene Verfahren zum Gestaltungsplan „Scheitigen“ stellte das Departement für Bau und Umwelt fest, dass gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau es sich rechtfertigt, die Bestimmung nach § 113 PBG auch für das Gestaltungsplanverfahren zur Anwendung zu bringen.



Vorausgesetzt werde dabei allerdings ein objektiv erhebliches Eigeninteresse. Ein lediglich unbedeutender Landbesitz im Gestaltungsplanperimeter, wie vorliegend eine Gemeindestrasse innerhalb des Perimeters, stelle indessen keinen Ausstandsgrund dar. Bei diesem geringen Anteil an gemeindeeigenem Land im Planungsgebiet könne objektiv betrachtet nicht auf ein erhebliches Eigeninteresse der Gemeinde geschlossen werden.

Dieser Sachverhalt bezüglich den Landbesitz der Gemeinde innerhalb des Gestaltungsplanperimeters - also explizit der Anteil an der Scheitingerstrasse - ist auch im aktuellen Gestaltungsplan grundsätzlich unverändert geblieben.

Massgeblich verändert hat sich hingegen die Sach- und Ausgangslage bezüglich die von [REDACTED] gerügte Vernetzung mit der Schenkung der Parzelle Nr. 1163 an die Gemeinde. Die Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 1163, Grundbuch Steckborn, [REDACTED] ist gleichzeitig auch Mitbesitzerin der Parzelle Nr. 704 Scheitingerwiese. Sie hat der Gemeinde mit Schreiben vom 22.5.2018 via Ihren Rechtsvertreter RA Humbert Entress folgendes mitteilen lassen:

(...) Aus Sicht von [REDACTED] scheint es deshalb angezeigt, das Ergebnis dieser vom Stadtrat in Aussicht gestellten Prüfung abzuwarten. Sollte, unseren Erwartungen gemäss, der Stadtrat seine bisherige Meinung zu diesen Fragen aufrechterhalten und

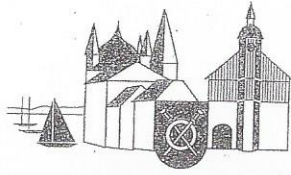
- a) im Rahmen dieser Prüfung zum Schluss kommen, dass eine Einfamilienhauszone für die Scheitingerwiese nicht in Frage kommt und*
- b) auch daran festhalten, dass der Gestaltungsplan auf Grundlage der heute gültigen Zonenordnung und dem heute gültigen Baureglement erarbeitet und vom Stadtrat auch erlassen werden kann,*

kann ich Ihnen namens von [REDACTED] schriftlich zusagen, dass die Absicht, der Stadt Steckborn das Grundstück Parzelle Nr. 1163 im Emmig nach wie vor schenken will, sofern damit der Neubau eines Fussballplatzes realisiert werden kann. (...)

Obwohl sich der Stadtrat Steckborn durch diese Absichtserklärung in seiner objektiven Entscheidungsfindung betreffend den Gestaltungsplan „Scheitingen“ nicht hat beeinflussen lassen - letztlich hat sich an der Grundsatzhaltung des Rates gegenüber dem Baukonzept seit der Beschlussfassung vom 3.12.2012 nichts geändert - verbleibt nach Aussen dennoch der Dunst einer begründeten Vermutung der Befangenheit.

Letztlich genügt es, dass bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und der Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, auch wenn diese vielleicht nicht vorliegen (BGE 131 I 113 E. 3.4).

Die durch [REDACTED] zum Thema gemachte Vernetzung der Interessen der Gemeinde am Erhalt der Parzelle Nr. 1163 für den Bau eines neuen Sportplatzes und denjenigen der Füllemann Erben am Gestaltungsplan „Scheitingen“ führt konsequenterweise dazu, dass das Gebot der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit des Stadtrates soweit als verletzt erscheint, dass die Voraussetzungen der Parteistellung gemäss § 113 PBG erfüllt sind. Diesbezüglich wird sinngemäss auf den Entscheid TVR 2016 Nr. 9 verwiesen.



Mit Blick auf die dargelegte Konstellation sieht sich die Gemeinde im Sinne von § 113 PBG in der Befangenheit, bzw. Parteistellung und tritt das Geschäft an das Departement für Bau und Umwelt ab.

Wir ersuchen Sie, geschätzte Damen und Herren, gestützt auf die Bestimmungen von § 113 PBG an die Stelle der Gemeinde zu treten und die Weiterführung des Verfahrens zu übernehmen.

Für ergänzende Angaben, die Zustellung weiterer Unterlagen oder einen allfälligen Augenschein stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

STADTRAT STECKBORN

Roger Forrer,
Stadtpräsident

Hanns Wipf,
Stadtschreiber

Schreiben im Doppel.

Verzeichnis Verfahrensakten im Anhang

Kopie zur Kenntnis:

- Bauverwaltung, intern